

Veröffentlichung im Amtsblatt	Ja/Nein
Publication in the Official Journal	Yes/No
Publication au Journal Officiel	Oui/Non

Aktenzeichen / Case Number / N° du recours : T 388/88 - 3.2.2

Anmeldenummer / Filing No / N° de la demande : 82 109 341.6

Veröffentlichungs-Nr. / Publication No / N° de la publication : 77 505

Bezeichnung der Erfindung: Beschlag für kippbare oder kippbare und drehbare
Title of invention: Flügel von Fenstern, Türen od. dgl.
Titre de l'invention :

Klassifikation / Classification / Classement : E05C 17/24

ENTSCHEIDUNG / DECISION

vom / of / du 20. Dezember 1989

Anmelder / Applicant / Demandeur :

Patentinhaber / Proprietor of the patent /
Titulaire du brevet : Aug. Winkhaus GmbH & Co. KG

Einsprechender / Opponent / Opposant :
OI Siegenia-Frank KG
OII Wilh. Frank KG

Stichwort / Headword / Référence :

EPÜ / EPC / CBE Art. 54, 56

Schlagwort / Keyword / Mot clé : "Neuheit (bejaht)" - "Erfinderische Tätigkeit (bejaht)"

Leitsatz / Headnote / Sommaire

Europäisches
Patentamt

European Patent
Office

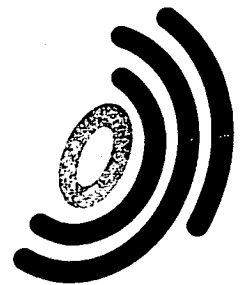
Office européen
des brevets

Beschwerdekammern

Boards of Appeal

Chambres de recours

Aktenzeichen: T 388/88 - 3.2.2



ENTSCHEIDUNG
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.2
vom 20. Dezember 1989

Beschwerdeführer:
(Einsprechender)

OI Siegenia-Frank KG
Eisenhüttenstraße 22 - 24
Postfach 10 05 01
D - 5900 Siegen 1

OII Wilh. Frank GmbH
Postfach 10 01 58
D - 7022 Leinfelden-Echterdingen 1

Vertreter:

OI Fischbach, Karl-Heinz
c/o Siegenia-Frank KG

Beschwerdegegner:
(Patentinhaber)

Aug. Winkhaus GmbH & Co. KG
August-Winkhaus-Str. 78
D - 4404 Telgte

Vertreter:

Weickmann, H., Dipl.-Ing.
Postfach 86 08 20
D - 8000 München 86

Angefochtene Entscheidung:

Entscheidung der Einspruchsabteilung des
Europäischen Patentamts vom 24. Juni 1988, mit
der der Einspruch gegen das europäische Patent
Nr. 77 505 aufgrund des Artikels 102(2) EPÜ
zurückgewiesen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: G. Szabo
Mitglieder: K. Stamm
O. Bossung

Sachverhalt und Anträge

- I. Gegen das am 8. Oktober 1982 angemeldete, am 8. Januar 1986 mit 17 Ansprüchen erteilte Patent Nr. 77 505 wurde am 26. August 1986 (OI) und am 8. Oktober 1986 (OII) Einspruch eingelegt, da es den Artikeln 52 (1), 54 (1) und 56 EPÜ nicht genüge.
- II. Mit Entscheidung vom 24. Juni 1988 wies die Einspruchsabteilung die Einsprüche zurück, da die Anforderungen an Neuheit und erfinderische Tätigkeit erfüllt seien.
- III. Dagegen richtet sich die von beiden Einsprechenden eingelegte Beschwerde, die unter Entrichtung der Beschwerdegebühr fristgemäß am 06. und 22. August 1988 eingereicht wurden. Die Beschwerdebegründungen sind am 22. August 1988 (OII) und am 26. Oktober 1988 eingegangen.

Darin wiederholen und ergänzen die Beschwerdeführer ihre Einwände gegen das Patent, unter anderen mit Bezug auf eine angenommene, offenkundige Vorbenutzung und folgende Dokumente:

- (2) DE-A-2 904 986
- (3) DE-U-7 025 231
- (4) DE-U-7 632 457

(11a) Fertigungs- bzw. Montagezeichnungen der Firma
Wilh. Frank GmbH
Roto-Sach-Nr. 6 2831 815 20 Zuschlagsicherung, und

(11b) Roto-Sach-Nr. 6 5203 803 20 Scherenführung

(12a) Bestellblatt Firma Wilh. Frank GmbH,
Bestellung vom 27.03.79

(12b) 5 Seiten Lieferscheine vom 10.4.79
zum Auftrag gemäß (12a)

Die Beschwerdegegnerin widerspricht den vorgebrachten Argumenten mit Hinweis auf das Einspruchsverfahren. Sie bestreitet insbesondere die geltend gemachten offenkundigen Vorbenutzungen durch Nicht-Wissen.

IV. Anspruch 1 hat folgenden Wortlaut:

"Beschlag für kippbare oder kippbare und drehbare Flügel von Fenstern, Türen od. dgl. mit einem sich etwa am Flügelumfang erstreckenden Ausstellarm (2), der einerseits am Blendrahmen angelenkt und andererseits durch eine Dreh-Schiebe-Verbindung mit dem Flügel verbunden ist oder umgekehrt, wobei der Gelenkbolzen der Dreh-Schiebe-Verbindung einen Schlitz (4) einer bevorzugt durch eine Stulp-schiene (5) gebildeten oder an einer solchen befestigten Führungsschiene (11) durchfaßt, der Schlitz im Bereich einer Abkröpfung der Führungsschiene angeordnet ist und im Abkröpfungsfreiraum (12) eine mit dem Gelenkbolzen zusammenwirkende Federhalterung angeordnet ist, dadurch gekennzeichnet, daß die Federhalterung durch ein formschlüssig im Abkröpfungsfreiraum (12) aufgenommenenes elastisches Bauteil (Paßstück 13) gebildet ist, welches das dem Flügel zugewandte Ende des Gelenkbolzens (3) in einem Langloch (10) umschließt, dessen Länge (1) wenigstens dem für das Kippen des Flügels notwendigen Längenmaß des Schlitzes (Langloch L) entspricht, daß das Langloch (10) in beiden Endstellungsbereichen des Gelenkbolzens (3) dem Querschnitt des Gelenkbolzens (3) entspricht und in seinem sich an die Endstellungsbereiche zur Langlochmitte hin anschließenden Bereich (17) schmaler bemessen ist als der Gelenkbolzen (3)."

- V. Keine der beiden Beschwerdeführerinnen hat einen Antrag auf mündliche Verhandlung gestellt. Sie beantragen, die angefochtene Entscheidung aufzuheben und das Patent zu widerrufen.

Der Beschwerdegegnerin beantragt, die Beschwerde zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde ist zulässig.
2. Neuheit
 - 2.1 Nach dem kennzeichnenden Teil des Anspruchs 1 gehört ein elastisches Bauteil zum Erfindungsgegenstand, das durch den Abkröpfungsfreiraum formschlüssig aufgenommen und als "(Paßstück 13)" bezeichnet wird. Seine Form wird weiter durch ein Langloch bestimmt. Daraus und aus der stützenden Zeichnung ist zu entnehmen, daß das Volumen, das von diesem Paßstück eingenommen wird, mit diesen die äußere und innere Oberfläche festlegenden Angaben definiert wird. Da weitere Differenzierungen fehlen, handelt es sich um einen räumlichen Körper, der zunächst den Freiraum, der durch die Abkröpfung der Führungsschiene gebildet wird, ausfüllt.
 - 2.2 Ein solches Paßstück ist durch keines der entgegengehaltenen Dokumente offenbart worden.

Dokument (2) offenbart zwar ebenfalls ein elastisches Bauteil, das jedoch den besagten Raum nicht ausfüllt, von ihm also nicht im Sinne des Anspruchs 1 formschlüssig aufgenommen wird. Es läßt sich lediglich von einzelnen Teilen vielleicht sagen, daß sie formschlüssig ausgebildet seien - wenngleich dies nicht in eindeutiger Weise

offenbart ist. Es kann sich hier möglicherweise auch nur darum handeln, den vorgegebenen Formen ungefähr zu folgen. Jedenfalls fällt auf, daß die Beschreibung selber dazu nichts sagt. Die Kammer hält daher nicht für erwiesen, daß hier auch nur bereichsweise die genannte Formschlüssigkeit hinreichend offenbart war.

- 2.3 Im übrigen geht aus den Begründungen zur Beschwerde hervor, daß auch die Beschwerdeführer in Dokument (2), das als nächstkommendes Dokument anerkannt wird, nicht die Gesamtheit der beanspruchten Merkmale erblicken. Weitere Ausführungen zur Neuheit sind daher entbehrlich.

3. Erfinderische Tätigkeit

- 3.1 Ausgehend von Dokument (2), das als nächster Stand der Technik dem ersten Teil des Anspruchs 1 zugrunde liegt, wird die objektive - keine Hinweise auf die erfinderische Lösung enthaltende - Aufgabe darin gesehen, für einen Beschlag der vorliegenden Bauart eine Ausgestaltung zu finden, die einfache Bauform und Befestigung der Federhalterung bei hoher Belastbarkeit ermöglicht.

Nach Dokument (2) wird ein elastisches Bauteil als gabelförmige Federhalterung verwendet, das von unten an die Treibstange angebracht wird und dieselbe sowie die Führungsschiene durchdringt. Es erstreckt sich mit einem U-förmigen Endstück ein Stück weit in den Freiraum herein, der durch die Abkröpfung der Führungsschiene gebildet wird, und weist selber abgekröpfte Form auf.

Demgegenüber zeigt das im Anspruch 1 definierte elastische Bauteil eine einfache, kompakte Form und befindet sich völlig innerhalb des Freiraums. Es erfüllt infolgedessen die gestellten Aufgaben durch einfachere, widerstandsfähigere Form und daher auch durch einfachere Befestigung.

3.2 Wie sich aus folgendem ergibt, ist der Gegenstand nach Anspruch 1 dem Fachmann durch den entgegengehaltenen Stand der Technik nicht nahegelegt worden:

3.21 Dokument (2) ist von einem anderen Problem ausgegangen. Es schlägt bei einer Feststellvorrichtung, die ebenfalls dem Verhindern des Zuschlagens des geöffneten Flügels dient, eine Ausbildung vor, die insbesondere die früher erforderliche Schrägstellung des Kopfbolzens im Führungsschlitz vermeiden soll. Dies wird im wesentlichen dadurch erreicht, daß der Kopfbolzen im Ausstellarm beweglich angebracht wird. Daher ist eine feste Führung des Bolzens in der Führungsschiene erforderlich. Zur Lagesicherung werden die schon erwähnte gabelförmige Federhalterung sowie eine Blattfeder vorgeschlagen.

Aus diesen Sachverhalten sind jedoch keine Informationen zur entnehmen, die das Interesse des Fachmannes in Richtung der angegriffenen Merkmale hätten lenken können. Diese Merkmale haben insgesamt unter Anwendung des im Anspruch 1 inbegriffenen Prinzips der Formgebung durch Rauffüllung eines gegebenen Freiraumes zu einer offensichtlich kaum mehr weiter zu treibenden Formeinfachheit geführt - und damit zu einer weitgehenden Umgestaltung der bekannten Federhalterung.

3.22 Die Beschwerdeführerin OI macht geltend, daß sich der Erfindungsgegenstand aus den gemeinsam betrachteten Dokumenten (2) und (11a), (11b) in naheliegender Weise ergeben hätte. Die Kammer kann diesen Überlegungen aus folgenden Gründen - selbst angenommen, die bestrittenen offenkundigen Vorbenutzungen wären erwiesen - nicht folgen:

Die in (11a) vorgeschlagene Zuschlagsicherung stimmt wohl vor allem bezüglich der Form des Langloches weitgehend mit dem Paßstück nach Anspruch 1 überein - und mag deshalb im nachhinein den Eindruck erwecken, schon die ausschlaggebende Anregung vermittelt zu haben. Es handelt sich aber hier um ein sehr flaches Gebilde, das außerdem zum Einstecken in zwei Vorsprünge in besonderer Weise geformt ist. Daraus ist allerdings nicht abzuleiten, dieses Stück sei bezüglich des Freiraums raumfüllend, also formschlüssig, auszubilden, denn hierzu lassen sich - wird eine Betrachtung ex post vermieden - aus (11a) und (11b) auch in Verbindung mit (2) keine Informationen bestimmen.

Daran vermögen die Überlegungen der Beschwerdeführerin OI nichts zu ändern, die aus einer lediglich marginalen, partiellen formschlüssigen Sicherung an der Scherenführung schon auf das Naheliegen des im Anspruch 1 definierten den Freiraum ausfüllenden Paßstückes schließen will.

Schließlich wurde, entgegen der Meinung der Beschwerdeführerin, auch nicht nur das elastische Bauteil nach (2) durch eine naheliegende Ausgestaltung der Zuschlagsicherung nach (11a) ersetzt - denn keine Informationen sind den Dokumenten zu entnehmen, die über eine direkte Übernahme dieser Zuschlagsicherung bei (2) hinausführen könnten. Der **raumfüllende Aspekt** ist ein Gesichtspunkt, der in beiden Dokumenten nicht angesprochen wird und somit nicht als naheliegend zu betrachten ist.

- 3.23 Die Einsprechende OII macht geltend, daß der Erfindungsgegenstand aus den Dokumenten (2), (11/12) und (4) in naheliegender Weise hervorgehe. Dokument (4) unterscheidet sich von (2) durch eine im entsprechenden Freiraum angeordnete Feder, die zwei Endstellungen fixiert. Sie könnte den Fachmann dazu veranlassen, die aus (11), (12)

bekannte Zuschlagsicherung nicht mehr außerhalb, sondern innerhalb des bekannten Freiraumes anzuordnen. In (4) läßt sich jedoch genau so wenig wie in den bisher genannten Dokumenten eine Anregung bestimmen, die das erfindungsgemäße raumfüllende Gestaltungsprinzip ansprechen könnte.

3.24 Dokument (3) zeigt eine Ausstellvorrichtung mit einem Einsatzstück (30), das zur Berücksichtigung verschieden langer Ausstellvorrichtungen dient und von unten in das im Querschnitt U-förmige vordere Teilstück (16) des Führungsbeschlagteils (11) (Figuren 7 bis 9) eingesetzt wird. Dieses Einsatzstück hat ebenfalls einen U-förmigen Querschnitt und liegt innerhalb eines der Erfindung analogen Freiraums. Zur Anpassung an verschiedene Längen werden verschiedene dieser Einsatzstücke hintereinander vorgesehen, oder ihre Lage wird nach Längsverschiebung durch Steckbolzen oder Klemmschrauben festgelegt. Auch in diesem Dokument sind also keine weiteren Informationen bestimmbar, die den Gedanken des erwähnten Formprinzips hätten hervorrufen können.

3.25 Die übrigen genannten Dokumente kommen der Erfindung nicht näher. Die zitierten Dokumente enthalten insgesamt auch bei gemeinsamer Betrachtung keine Informationen, die dem Fachmann zur Bestimmung der angefochtenen Lösung hätten dienen können.

3.26 Aus den in den Entgegenhaltungen ersichtlichen Formen zeigt sich, daß der Fachmann stets von im Aufbau oder im Detail verhältnismäßig kompliziert gegliederten Formelementen ausgegangen ist, die in üblicher Weise die verschiedensten Anforderungen widerspiegeln. In keinem einzigen Fall läßt sich jedoch ein entsprechendes oder ähnliches Bauteil ermitteln, das eine mit der Erfindung vergleichbare einfache raumfüllende Kompaktform zeigen würde. Solche Kompaktformen

hätten sich jedoch - wären sie im Repertoire des einschlägigen Fachmannes verfügbar gewesen - in irgendeiner Weise auf dem speziellen Fachgebiet etabliert haben müssen. Da dies nicht der Fall ist, hält die Kammer dafür, daß dem nach Vereinfachung suchenden Fachmann auch aus seinem praktisch angewendeten Fachwissen heraus keine Informationen verfügbar waren, die zur Bestimmung der gefundenen Lösung ausgereicht hätten.

Der Gegenstand des Anspruchs 1 wurde daher dem Fachmann nicht in naheliegender Weise durch den Stand der Technik nahegelegt.

4. Der Gegenstand von Anspruch 1 genügt mithin den Anforderungen an Neuheit und erfinderische Tätigkeit und ist nach den Artikeln 52(1), 54 (1) und 56 EPÜ patentierbar.
5. Anspruch 10 ist durch Rückbezug von Anspruch 1 abhängig und bleibt mit diesem bestehen. Dasselbe gilt für die restlichen Ansprüche.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Der Geschäftsstellenbeamte

Der Vorsitzende

M. Beer

G. Szabo



04627